

Schwyz, 26. August 2016

Steuergesetzrevision auf dem Buckel des Mittelstandes?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 16/16

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 26. Juli 2016 haben die Kantonsräte Dr. Karin Schwiter und Leo Camenzind folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Am 25. September stimmen wir im Kanton Schwyz über die Steuergesetzrevision ab. Damit will die Regierung die bewährte progressive Besteuerung, bei der höhere Einkommen einen höheren Anteil an Steuern abliefern, durch eine sogenannte Flat Rate Tax ersetzen, bei der auf allen Einkommen der gleiche Steuertarif von 5.1% berechnet würde.

Schon bei der Beratung des Gesetzes im Kantonsrat wurde deutlich, dass die damit einhergehende Steuererhöhung den Mittelstand anteilmässig weitaus am stärksten belasten würde. Das betrifft rund 70% aller natürlichen steuerpflichtigen Personen. Die heute schon extrem tief besteuerten Millionen-Einkommen, würden jedoch sogar noch mehr geschont.

Die Regierung hat bereits umfangreiches Zahlenmaterial zur Steuergesetzrevision veröffentlicht. Nicht von ungefähr findet sich darin jedoch keine einfach verständliche grafische Übersicht, die aufzeigt, welche Einkommensklassen mit der Revision prozentual wie stark mehrbelastet würden.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat, in einer ansprechenden grafischen Darstellung und in Zahlen für sämtliche existierenden Einkommensklassen (von null Franken steuerbarem Einkommen bis zum höchsten im Kanton Schwyz versteuerten Einkommen) darzulegen, wie stark die jeweiligen Steuerpflichtigen durch die Flat Rate Tax 2017 im Vergleich zur aktuellen progressiven Besteuerung der Steuerperiode 2015 prozentual mehrbelastet würden - dies getrennt für die verschiedenen Steuerkategorien (Alleinstehend, Verheiratet, etc.).

Zur Information der Stimmberechtigten bitten wir, die Grafiken und Zahlen auch auf der Homepage in elektronisch auswertbarem Format (Bsp. XLS) zu publizieren.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unseres Anliegens.“

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

2.1 Ziel jeder Steuergesetzrevision ist eine angemessene Verteilung der Gesamtsteuerlast, wobei sowohl das bisherige Steueraufkommen der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen als auch frühere Gesetzesänderungen in Betracht gezogen werden müssen. Die von den Fragestellern vorgenommene isolierte Betrachtung der Revisionsvorlage unter alleiniger Bezugnahme auf die Einkommenssteuer ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und zeichnet ein unvollständiges Bild.

2.2 Tatsache ist, dass im Kanton Schwyz natürliche Personen mit sehr hohen steuerbaren Einkommen (ab Fr. 250 000.--) bzw. Vermögen (ab 2 Mio. Franken) einen erheblichen Anteil an den gesamten kantonalen Steuereinnahmen leisten. Bei der Einkommenssteuer beträgt dieser zwischen 40–50%, bei der Vermögenssteuer rund 80% im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 (vgl. Steuerstatistiken 2008–2012).

<i>Einkommenssteuer</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Anzahl Steuerpflichtige	2 782	2 779	3 014	3 194	3 273
Anteil an Gesamtzahl aller Steuerpflichtiger	3.4%	3.4%	3.6%	3.8%	3.8%
Anteil am gesamten steuerbaren Einkommen (in Prozent)	41.4%	48.1%	46.1%	49.6%	43.8%

<i>Vermögenssteuer</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Anzahl Steuerpflichtige	3 257	3 625	3 835	4 128	4 450
Anteil an Gesamtzahl aller Steuerpflichtiger	4%	4.4%	4.6%	4.9%	5.2%
Anteil am gesamten steuerbaren Vermögen (in Prozent)	75.5%	79%	81.2%	81.2%	82%

2.3 Die umgesetzte Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014 bewirkte einzig bei Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen von mindestens Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 437 800.-- (Ehepaare) und/oder einem steuerbaren Vermögen von mindestens Fr. 125 000.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 250 000.-- (Ehepaare) eine Mehrbelastung. Eine eindeutige Definition des schwyzerischen Mittelstandes gibt es nicht. Gemeinhin dürften darunter jedoch Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen zwischen Fr. 60 000.-- und Fr. 140 000.-- bzw. Verheiratete mit einem solchen zwischen Fr. 80 000.-- und Fr. 200 000.-- verstanden werden. Von dieser letzten Steuergesetzrevision ist der Mittelstand nicht betroffen, da lediglich 5% aller Steuerpflichtigen ein Fr. 200 000.-- übersteigendes steuerbares Einkommen und 34% aller Steuerpflichtigen ein Fr. 100 000.-- übersteigendes steuerbares Vermögen aufweisen (vgl. Steuerstatistik 2012). Dasselbe gilt erst recht in Bezug auf den für den Kanton auf 1.2‰ erhöhten Vermögenssteuersatz (Vorlage für Abstimmung vom 25. September 2016), welcher nur für diejenigen Vermögensteile Anwendung findet, die 1 Mio. Franken (Alleinstehende) bzw. 2 Mio. Franken (Ehepaare) übersteigen.

2.4 In diesem Gesamtzusammenhang ist auch der Systemwechsel zum Einheitstarif (Flat Rate Tax) bei der Einkommenssteuer zu würdigen. Dieser führt zwar im Vergleich zur aktuellen Belastung auch zu einer Mehrbelastung des Mittelstandes. Je nach Gemeinde liegen die Schwellen (gerundet), ab denen die Steuerlast aufgrund des Einheitstarifs abnimmt, für Alleinstehende zwischen Fr. 250 000.-- und Fr. 360 000.--, für Verheiratete ohne Kinder zwischen Fr. 470 000.-- und Fr. 685 000.--, für Verheiratete mit zwei Kindern zwischen Fr. 475 000.--

und Fr. 690 000.-- und für Rentner zwischen Fr. 470 000.-- und Fr. 660 000.-- (jeweils steuerbare Einkommen). Diese Zahlen zeigen deutlich, dass auch Steuerpflichtige mit höherem Einkommen als der Mittelstand durchaus eine Mehrbelastung erfahren. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Anteils am bisherigen Steueraufkommen sowie der substanziellen Mehrbelastung gut situerter Steuerpflichtiger vor allem bei der Vermögensbesteuerung erachten der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates die Belastungsverhältnisse nach wie vor als ausgewogen. Demzufolge ist die Ausgangsfrage, ob die aktuelle Steuergesetzrevision „auf dem Buckel des Mittelstandes“ ausgetragen werde, deutlich mit Nein zu beantworten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil es im Kanton Schwyz seit den 60-er Jahren (altes Steuergesetz vom 28. Oktober 1958, welches bis Ende 2000 galt) bis heute bzw. 2015 keine tarifliche Mehrbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer zulasten des Mittelstandes mehr gegeben hat.

2.5 Die von den Fragestellern beantragte Dokumentation der prozentualen Mehrbelastung der Steuerpflichtigen nach Einkommensklassen und Zivilständen übersteigt in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht den Rahmen einer Kleinen Anfrage. Gemäss § 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, GO-KR, soll mit einer Kleinen Anfrage „über Fragen von geringerer Bedeutung oder bloss lokalem Interesse“ Auskunft verlangt werden. Die Antwort der Fragesteller hingegen würde sich ausserordentlich aufwändig gestalten, wäre doch nach allen Gemeinden zu differenzieren, welche ihre Steuerfüsse bei einer Annahme der Steuergesetzrevision per 2017 in unterschiedlichem und noch nicht definitiv festgelegtem Ausmass zu senken hätten, um die mit dem Einheitstarif verbundenen Mehreinnahmen zu vermeiden. Der geforderte Belastungsvergleich zwischen den Steuerperioden 2015 und 2017 ist im Weiteren insofern problematisch, als die Anpassungen beim Kantonssteuerfuss ausser Acht gelassen würden. Dieser wurde per 1. Januar 2016 von 145% (2015) auf 170% einer Einheit erhöht und wird bei einer Ablehnung der Steuergesetzrevision in der Volksabstimmung wohl eine weitere, den Mittelstand ebenfalls belastende Erhöhung erfahren. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich die geforderten Informationen im Wesentlichen auch über den von der kantonalen Steuerverwaltung am 11. Juli 2016 im Internet aufgeschalteten Steuerrechner (http://www.sz.ch/documents/Steuerkalkulator_nP_2017Anleitung_V2.xlsm) ermitteln lassen.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Landestatthalter

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2; Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement (2); Steuerverwaltung; Medien.

Zustellung an die Medien: 29. August 2016